

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press

17. Band 1990



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

R e d a k t i o n : Prof. Dr. Johannes Kunisch, Historisches Seminar der Universität,
Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41

Alle Rechte vorbehalten
© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Gedruckt 1990 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

STADTGESCHICHTE UND CONSILIA IM ITALIENISCHEN SPÄTMITTELALTER

Eine Quellengattung und ihre Möglichkeiten

Von Ingrid Baumgärtner, Rom / Augsburg

„Ubi multa consilia, ibi salus“¹ – so lautet eine Sentenz vom Anfang des 13. Jahrhunderts, welche die frühe Hochschätzung des Gutachterwesens in knappen Worten umschreibt. Gutachten dienten dem Wohl und der Rechtssicherheit der Bürger, und sie wurden, stammten sie von angesehenen Juristen, zunehmend zum begehrten Objekt. Spätestens im 14. und 15. Jahrhundert förderte die Konsiliarpraxis deshalb zusätzlich das Wohlergehen und die Finanzkraft der italienischen Rechtsgelehrten, die mit ihren Consilia zunehmend die Rechtspraxis der Städte beherrschten. Der Begriff „salus“ ist nun im doppelten Sinn zu verstehen.

Ursache für das Verlangen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, war ein gesteigertes Bedürfnis nach Rechtssicherheit, die zunehmende Ausbreitung des gelehrten Rechts und das wachsende Verantwortungsbewußtsein der Richter für die Rechtmäßigkeit ihres Urteils². Das steigende politische und wirtschaftliche Selbstbewußtsein der italienischen Kommunen und der daraus resultierende Autonomiezuwachs hatte die Städte mit neuen Anforderungen konfrontiert. Die Rechtsvielfalt des städtischen Lebens, in der die Grundlagen des römischen und kanonischen Rechts durch die Sonderbestimmungen und partikularen Rechtsetzungsakte der Statuten (*statuta*) sowie durch die Traditionen des lokalen Gewohnheitsrechts und der Rechtsgebräuche (*consuetudines*) ergänzt wurden, erforderte ausgebildete Juristen zur Beurteilung der oft diffizilen Streitigkeiten. Die Frage der Rangfolge der Rechtsquellen wurde zum zentralen Punkt: die Kanonisten bevorzugten das Kirchenrecht, die Legisten gaben dem „*ius commune*“ den Vorrang und die Städte beharrten auf der Priorität des neuen, gesetzten Statutarrechts, welche sich in den Kontroversen zuletzt auch durchsetzen konnte. Das römische Recht wurde damit in der Praxis zum subsidiären Recht degradiert³. Im Zweifelsfall zog man Sachverständige zum Beurteilen von Vorrangstellung und Geltungsbereich der einzelnen Rechte heran.

¹ Prov. 11: 14; Innozenz III. vgl. PL 215, Sp. 1128.

² Zu den Anfängen der wissenschaftlichen Gutachterpraxis vgl. G. Rossi, *Consilium sapientis iudiciale*, Mailand 1958; W. Engelmann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre, Leipzig 1939, 243 ff.

Wichtige Prämissen für die Tätigkeit als Gutachter waren deshalb nicht nur die Beherrschung beider Rechte und genaue Kenntnisse von den lokalen Gesetzen, sondern auch ein weitreichendes Ansehen, das Vertrauen der Parteien und die Anerkennung durch den Richter⁴. Diese grundlegenden Faktoren gewährleisteten eine sachkundige und unparteiische Entscheidung und dienten der Überzeugungskraft des Gutachtens. Letztendlich förderte dies die Effektivität der Rechtsprechung. Auch wenn die angeforderten Konsilien oft keine bindenden Rechtsentscheidungen waren (die Fälle, für die sie verbindlich waren, waren von Stadt zu Stadt unterschiedlich und jeweils in den Statuten festgelegt), stellten sie einen Rechtsnachweis dar mit der Angabe der Rechtsgrundlagen sowie deren Auslegung und Anwendung im konkret vorliegenden Fall. Als Rat zu den „ad hoc“-Situationen des täglichen Lebens waren sie ein wichtiges Verbindungsglied zwischen der juristischen Theorie und der Praxis des vorwiegend städtisch geprägten Umfelds.

Im folgenden ist aufzuzeigen, welcher Quellenwert den Consilia für die Geschichte der spätmittelalterlichen Stadt beigemessen werden kann. Mögliche Fragestellungen und Erkenntnisziele sollen im Mittelpunkt der Ausführungen stehen. Quellenproblematik und wünschenswerte Forschungsstrategien sind zu diskutieren. Einzelbeispiele dienen der Veranschaulichung. Zu fragen ist auch danach, welche Probleme sich in den Consilia niederschlugen und welche speziellen Fragen gerade das Leben in der Stadt kennzeichneten.

I. Zum Erkenntniswert der Consilia und zum Stand der Forschung

Im spätmittelalterlichen Rechtsleben nahmen die Consilia als Verbindungsglied zwischen Theorie und Praxis einen bedeutenden Platz ein; und das genau ist der Wert, den sie heute noch besitzen. Ihre Grundlage sind Vergehen oder Rechtsfälle, die dem Alltag entnommen sind. Freilich sind es „willkürliche“ Ereignisse, die einem größeren Zusammenhang entrissen wurden, um zum Ausgangspunkt einer rechtlichen Fragestellung zu werden. Aber es sind reale Begebenheiten, die dargestellt und juristisch gelöst werden. Ausgerichtet sind sie an den praktischen Bedürfnissen von Menschen und Institutionen, die gleichsam in Not- und Krisensituationen Zuflucht bei der juristischen Kompetenz des Gutachters suchten. Jedes Consilium spiegelt ein Stück Lebenswirklichkeit⁵.

³ H. Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl. Heidelberg 1988, 34 - 36.

⁴ Engelmann (Anm. 2), 291 - 305.

⁵ Zur Bedeutung der juristischen Consilia als Quelle für die Sozialgeschichte vgl. den folgenden Forschungsbericht und I. Baumgärtner, Consilia – Quellen zur Familie in Krise und Kontinuität, in: P.-J. Schuler (Hrsg.), Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sig-

In Ausführlichkeit und Realitätsnähe sind die Consilia oft sehr unterschiedlich. Beide Faktoren sind jedoch wichtige Kriterien, wenn es gilt, den Wert der Consilia für die Sozialgeschichte zu erschließen. Notwendiger Inhalt eines Gutachtens ist nur die rechtliche Begründung der Entscheidung⁶. Alle anderen Informationen sind Zusätze, die den rechtlichen Wert des Gutachtens nicht veränderten. In vielen Sammlungen werden deshalb, für die Rezeption aufbereitet oder vielleicht bereits so verfaßt, relativ stark abstrahierte Fälle geboten, – eine Vorgehensweise, die wohl den späteren Rückgriff auf die Gutachten als Präzedenzfälle erleichtern sollte. Nach Schulart wurden teilweise die Parteien nicht mit ihren Namen, sondern mit den für das Rechtswesen kennzeichnenden Pseudonymen, wie Ticius oder Sempronius, bezeichnet. Das heißt aber noch lange nicht, daß auch die Fakten verändert wurden. Im allgemeinen werden sie trotzdem wahrheitsgetreu wiedergegeben⁷. Auch wenn Schuljurisprudenz und angewandte Praxis unmerklich ineinander übergehen, verweisen lange und oft umständliche Falldarstellungen im einleitenden Casus eindeutig auf eine reale Grundlage.

Mit der Erzählung von Einzelsituationen und ihres Verlaufs spiegeln die Consilia also lebensnah wirtschaftliche und soziale Strukturen der spätmittelalterlichen Gesellschaft sowie Tendenzen ihrer Entwicklung. Historische Realität wird dadurch ableitbar, daß die Beschreibung im allgemeinen einem tatsächlich vorgefallenen Ereignis entspricht und die Entscheidung zumindest die Grundlage für die endgültige Lösung vor Gericht darstellt. Zudem verweisen die Beschreibungen – auch wenn sie vom Ursprung her Einzelfälle sind – in ihrer Typizität häufig auf eine grundlegende gesellschaftliche Problematik. Anhand der in ihnen aufgezeigten Einzelphänomene lassen sich deshalb konstitutive Komponenten der Gesellschaft deskriptiv erfassen. Zu betrachten ist die Literaturgattung ferner als Umsetzung von Normen und Realisierung wissenschaftlicher Denkmodelle. Dabei lassen sich grundsätzliche theoretische Implikationen, die über eine rein juristische Argumentation hinausgehen, ermitteln, wenn ähnlich gelagerte Fälle miteinander verglichen und in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden. Die verschiedenen Informationsebenen aufzuspüren und ihre Aussagen auszuschöpfen, ist deshalb eine wichtige Aufgabe einer zukünftigen Bearbeitung von Konsilien.

Wegen der Entstehung dieser Literaturgattung als Reaktion auf die neuen Erfordernisse des städtischen Lebens spielt in ihnen die Stadt als Geflecht

maringen 1987, 43 - 66; *dies.*, Martinus Garatus Laudensis. Ein italienischer Rechtsgelehrter des 15. Jahrhunderts (Dissertationen zur Rechtsgeschichte 2), Köln / Wien 1986, 87 ff. und 223 ff.

⁶ Engelmann (Anm. 2), 305 - 309.

⁷ Vgl. dazu J. Fried, Ein Rechtsgutachten von 1155 (?) im Prozeß der Domkanoniker von Pisa gegen die Mönche von S. Rossore, in: P. Classen, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hrsg. von J. Fried (MGH Schriften Bd. 29), Stuttgart 1983, 99 - 125 (mit Edition).

sozialer Beziehungen und als gemeinschaftlich organisierter Körper eine zentrale Rolle. Freilich werden in den Consilia hauptsächlich Ausnahmesituationen und Problemfälle dargestellt. Gleichsam wie Schlaglichter beleuchten sie jedoch die Reibflächen des Zusammenlebens, die sich aufgrund der vielen Sonderrechte für einzelne Bevölkerungsgruppen zwangsläufig ergaben.

Weiterhin werden in den Consilia nahezu ausschließlich Streitigkeiten behandelt, die sich mit finanziellen Interessen, anderen gewichtigen Vorteilen oder strafrechtlichen Vergehen begründen lassen. Mußten doch die Gutachter bezahlt werden, die für ihre Tätigkeit je nach ihrem Bekanntheitsgrad oft hohe Honorare verlangten. Die Preise wurden deshalb in einzelnen Städten sogar in den Statuten festgelegt⁸. Im allgemeinen konnte die städtische Gerichtsbarkeit Gutachten nur mit dem Einverständnis der dafür bezahlenden Parteien anfordern. So verwundert es nicht, wenn immer wieder Vermögensverhältnisse durchleuchtet sowie Einkünfte, Ausgaben und finanzielle Ansprüche einzelner Bürger thematisiert werden. Die dabei angesprochenen sozialen Verhältnisse sind die Begleitumstände, die als ausschmückendes Beiwerk mitgeliefert werden. Aber gerade dadurch ergibt sich die erstaunliche Vielfalt der Aussagen, die die notwendige Differenzierung für stadtgeschichtliche Fragestellungen erlaubt.

Diesem Phänomen begegnete die rechtshistorische Forschung lange Zeit schlichtweg mit Desinteresse. Von einigen Klassikern wurden die Ursprünge und die rechtshistorischen Zusammenhänge der Konsilienliteratur aufgezeigt⁹. Das Ziel war vor allem die Darstellung ihres Gewichts für die Entwicklung des Rechts – im Zusammenhang mit der anwachsenden Statutargesetzgebung und den Veränderungen im Prozeßrecht. Im Zentrum der Forschung standen zudem Gutachten zu politischen Entwicklungen und Ereignissen¹⁰. Erörtert wurden auch Überlieferungszusammenhang, Tech-

⁸ Rossi (Anm. 2), 232.

⁹ Rossi (Anm. 2); Engelmann (Anm. 2).

¹⁰ N. del Re, Il „Consilium pro Urbano VI“ di Bartolomeo da Saliceto (Vat. lat. 5608), in: *Collectanea Vaticana in honorem A. Albareda*, Bd. 1, Città del Vaticano 1962, 213 - 263; A. Erler, *Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459 - 1463* (Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt/Main, Geisteswissenschaftliche Reihe Nr. 4), Wiesbaden 1964, 15 - 26; P. Falcone, Ludovico Pontano e la sua attività al Concilio di Basilea 1436 - 1439, Spoleto 1934; P. L. Falaschi, Il consilium CXCV di Bartolo, in: *Università di Camerino: Annali della Facoltà giuridica* 33 (1967), 167 - 200; S. Fodale, Baldo degli Ubaldi difensore di Urbano VI e signore di Biscina, in: *Quaderni medievali* 17 (1984), 73 - 85; D. Marrara, Il „processo“ per tirannide celebrato contra il duca Alessandro dei Medici. Problemi storico-giuridici, in: *Bollettino storico pisano* 49 (1980), 39 - 60; U. Nicolini, Un „consilium“ inedito di Guido da Suzzaro e la lotta politica a Perugia al tempo di Corradino, in: *Annali di Storia del Diritto* 8 (1964), 349 - 355; T. Schmidt, Riccardo Petroni von Siena als Gutachter im Prozeß gegen Papst Bonifaz VIII, in: *ZRG KA* 68 (1982), 277 - 293; E. Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel, nebst einer Biographie des Oldradus (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 65), Berlin / Leipzig 1917.

nik und Methode der Consilia, aber ihr Nutzen und ihre Nachteile für sozial-historische Fragestellungen, ihre diesbezüglichen Grenzen und Möglichkeiten wurden kaum Gegenstand der Diskussion. Der „Trend“ ging in Richtung Edition und Interpretation einzelner Consilia und ihrer „Verortung“ innerhalb der Rechtsgeschichte.

Geradezu ein Consilia-„Boom“ brach – im Vergleich zu den vereinzelt Studien der vorangegangenen Zeit – im Lauf der 70er Jahre und spätestens mit Beginn der 80er Jahre aus. Schwerpunkt bildeten auch jetzt noch Untersuchungen zum Werk und zur Biographie einzelner Juristen¹¹, zur Überlieferung der Consilia¹² und verschiedene Fragestellungen zur Rechtsentwicklung¹³. Doch drang die allgemeine Tendenz zur sozialgeschichtlichen Orientierung langsam auch in die Rechtsgeschichte, und im speziellen in die Consilia-Forschung, vor.

Vor allem entstand nun das Bewußtsein von der Fülle der Quellen. Erste Versuche wurden unternommen, einen Überblick über die Masse des Quellenmaterials zu gewinnen. Guido Kisch verfaßte auf der Grundlage der Bestände einiger weniger großer Bibliotheken seine Bibliographie der gedruckten juristischen Konsiliensammlungen, ohne die riesigen handschriftlich überlieferten Bestände zu berücksichtigen¹⁴. Die deutsche Entscheidungsliteratur der frühen Neuzeit erfaßte Heinrich Gehrke¹⁵. Mario

¹¹ I. Baumgärtner (Anm. 5), 223 - 279; M. Bellomo, Saggio sui ‚consilia‘ di Giovanni Calderini, in: Rivista di storia del diritto italiano 50 (1977), 119 - 126; A. Belloni, Professori giuristi a Padova nel secolo XV. Profili bio-bibliografici e cattedre (Ius commune, Sonderheft 28), Frankfurt/Main 1986 bietet Biobibliographien zu den Paduaner Juristen und ihren Werken; P. Nardi, Mariano Sozzini giureconsulto senese del Quattrocento (Quaderni di Studi Senesi 32), Milano 1974; K. Pennington, The Consilia of Baldus de Ubaldis, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 56 (1988), 85 - 92; A. Sabbatini, De vita et operibus Alexandri Tartagni de Imola (Quaderni di Studi Senesi 27), Mailand 1972.

¹² M. Ascheri, Una raccolta di „consilia“ per la congregazione di Monte Oliveto Maggiore, in: Studi in onore di Ugo Gualazzini I, Milano 1981, 33 - 49; ders., Analecta manoscritta consiliare (1285 - 1354), in: Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 15 (1985), 61 - 94; M. Dal Zio Billanovich, L'attività editoriale di Giovanni Domenico Del Negro e i „Consilia“ di Angelo da Castro, in: Quaderni per la storia dell'Università di Padova 15 (1982), 107 - 112.

¹³ A. Blomeyer, Aus der Consiliarpraxis zum kanonischen Zinsverbot, in: ZRG KA 66 (1980), 317 - 335; D. Diestelkamp, Wucherverbot und abstraktes Schuldanerkennnis in der Praxis Brabanter Schöffen zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Zur Anwendung der Clementine „De usuris“, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. 34), Paderborn 1979, 47 - 63; H. Lange, Das kanonische Zinsverbot in den Consilien des Alexander Tartagnus, in: Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Johannes Bärmann, München 1975, 99 - 112; A. Romano, Successioni feudali ed allodiali. Su alcune ‚interpretationes‘ del XV secolo del Cap. volentes. Un modus succedendi di Pietro Pitrolo, in: ders., Giuristi Siciliani dell'età aragonese. Berardo Medico, Guglielmo Perno, Gualtiero Paternò, Pietro Pitrolo, Milano 1979, 145 - 176.

¹⁴ G. Kisch, Consilia. Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen, Basel / Stuttgart 1970.

Ascheri bemühte sich, vorläufige Hinweise zu einer wünschenswerten Katalogisierung zu geben¹⁶. Trotzdem ist noch immer nicht geklärt, wie die *Consilia* überhaupt vollständig zu erfassen sind. Notwendig (aber sicherlich nur in einem großen Forschungsprojekt zu bewältigen) wäre es, jedes Gutachten einzeln mit Incipit und Autor aufzunehmen. Vorerst ist dies nur für einzelne Autoren realisierbar. Dies beweisen Studien wie die von Giovanna Nicolosi Grassi zu Giovanni und Gaspare Calderino auf der Basis von vatikanischen Handschriften¹⁷ oder von Andrea Romano, dem Spezialisten für die auf Sizilien entstandene Rechtskultur, zu den *Consilia* von Guglielmo Perno¹⁸. Das große Forschungsprojekt von Mario Ascheri, bei dem letztendlich alle *Consilia* erfaßt werden sollen, befindet sich in den Anfängen.

Erste zaghafte Versuche, die sozialhistorische Fragestellung als eine Interpretationsmöglichkeit aufzufassen, wurden von Seiten der Amerikaner Peter Riesenberg¹⁹ und William Bowsky²⁰ bereits in den 60er Jahren unternommen. Hermann Kantorowicz hatte sogar schon viel früher solche Bestrebungen forciert²¹. Fragestellungen und Methoden der Stadtgeschichte wurden jedoch bis heute nur zögernd rezipiert; tatsächliche und mögliche Berührungspunkte wurden kaum aufgezeigt.

Den Zusammenhang zwischen der Interpretation von Gesetzestexten und den Möglichkeiten ihrer Auswertung für die italienische Stadtgeschichte im Spätmittelalter verdeutlichte in der Mitte der 70er Jahre erstmals Julius Kirshner²². Unter Gesetzestexten versteht er ganz allgemein private Trans-

¹⁵ H. Gehrke, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands (Ius commune, Sonderheft 3) Frankfurt/Main 1974.

¹⁶ M. Ascheri, *I consilia dei giuristi medievali*, Siena 1982.

¹⁷ G. Nicolosi Grassi, *Analisi di manoscritti vaticani per uno studio dei 'consilia' di Giovanni e Gaspare Calderini*, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 50 (1977), 127 - 211.

¹⁸ A. Romano, *Guglielmo Perno. Giudice, avvocato, consultore, con un indice dei consilia e tre consilia inediti*, in: *ders., Giuristi Siciliani (Anm. 13)*, 33 - 143.

¹⁹ P. Riesenberg, *The Consilia Literature: a Prospectus*, in: *Manuscripta* 6 (1962), 3 - 22; *ders., Civism and Roman Law in Fourteenth Century Italian Society*, in: D. Herlihy u. a. (Hrsg.), *Economy, Society and Government in Medieval Italy. Essays in Memory of R. L. Reynolds, Kent/Ohio 1969*, 237 - 255.

²⁰ W. M. Bowsky, *A new consilium of Cino of Pistoia (1324): Citizenship, Residence and Taxation*, in: *Speculum* 42 (1967), 431 - 441. Den Zusammenhang zwischen Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte verdeutlichte ganz allgemein auch G. K. Schmelzeisen, *Rechtsgeschichte und soziale Wirklichkeit*, in: *Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart. Beiträge zu sozialwissenschaftlichen Problemen. Eine Festschrift für Friedrich Lenz*, hrsg. v. Siegfried Wendt (Sozialwissenschaftliche Abhandlungen 9), Berlin 1961, 371 - 407; H. Schlosser, *Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtswirklichkeit*, in: *ZhF* 8 (1981), 323 - 330.

²¹ N. Denholm Young / H. Kantorowicz, *De ornatu mulierum. A consilium of Antonius de Rosellis with an introduction on fifteenth century sumptuary legislation*, in: *La bibliofilia* 35 (1933), 315 - 456 (ND in: H. Kantorowicz, *Rechtshistorische Schriften*, Karlsruhe 1970, 341 - 376).

²² J. Kirshner, *Some Problems in the Interpretation of Legal Texts regarding Italian City-States*, in: *Social science information* 15 (4/5), (1976), 625 - 635 (auch in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 19 [1975], 16 - 27).

aktionen (mit Urkunden und Verträgen), die Gesetze der Städte (Statuten, Privilegien und Verordnungen) und alle Werke der Juristen, darunter auch die Consilia. Diese mit dem Aufkommen der Notariats- und Juristenkultur zu Tausenden produzierten Quellen seien zu sehen als die Umsetzung sozialer Beziehungen in eine bestimmte juristische Terminologie, da ihre Aussagen mit Hilfe einer spezialisierten Logik auf eine Gruppe von Symbolen reduziert wurden²³. Eine sozialgeschichtliche Deutung dieser mehr oder weniger verschlüsselten Texte beinhaltet zuerst das Auffinden und Erklären der Standardbedeutungen der Symbole und ihrer besonderen Bedeutung für Verfasser und Betroffene. Dazu komme die Möglichkeit, beide Ebenen zu verbinden.

Bei der Interpretation einer einzigen Quellenart, wie bei den Consilia, ist die Gefahr der Einseitigkeit sehr groß. Erforderlich ist deshalb die Einordnung des Textes in das soziale Umfeld, in die Totalität des ursprünglich automatisch gegebenen Zusammenhangs und in das Bezugsfeld anderer wichtiger juristischer und nichtjuristischer Texte²⁴. Einseitig war sicherlich auch das Weltbild der Juristen, die – eingebunden in die Oberschicht – von den sozialen und ökonomischen Strukturen ihrer Umgebung, im allgemeinen einer Stadt, abhängig waren und sich von ihrem Berufsideal her zugleich häufig als Hüter einer alten juristischen Ordnung verstanden. So wurden beispielsweise die neuen Ideen des Humanismus im Bereich des Rechts erst spät rezipiert. Die Jurisprudenz bewahrte ihr Spezialwissen und kultivierte die ihr eigene Sicht der gesellschaftlichen Entwicklung. Bei einer Interpretation juristischer Texte sind alle diese Faktoren zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen von Sozialhistorikern und Rechtshistorikern, die sich oft nur mit Mühe verbinden lassen, kommen für uns heute erschwerend hinzu²⁵. Interdisziplinarität ist also das Schlagwort für verbindende Fragestellungen; vorausgesetzt wird eine Zusammenarbeit auf einer breiteren Quellenbasis und mit unterschiedlichen Methoden.

Trotz seiner anfänglich geäußerten Bedenken war gerade Kirshner in diesen Jahren besonders aktiv im Bemühen, die Quellengattung der Consilia für die Stadtgeschichte zu erschließen. Er untersuchte die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern im Florenz des frühen 15. Jahrhunderts²⁶, die Prämissen für den Erwerb der Bürgerschaft nach Bartolus de Sassoferrato²⁷, die Einbürgerung in Florenz nach einem Consi-

²³ Ibid., 625.

²⁴ Ibid., 626.

²⁵ Ibid., 628 - 630.

²⁶ Ders., Paolo di Castro on Cives ex Privilegio: A controversy over the Legal Qualifications for Public Office in Early Fifteenth-Century Florence, in: Renaissance Studies in Honor of Hans Baron, hrsg. v. A. Molho / J. A. Tedeschi (Biblioteca storica Sansoni 49), Dekalb/Illinois 1971, 227 - 64.

²⁷ Ders., Civitas sibi faciat civem: Bartolus of Sassoferrato's Doctrine on the Making of a Citizen, in: Speculum 48 (1973), 694 - 713.

lium von Baldus²⁸ sowie die differenzierte Begrifflichkeit bei der Bezeichnung der Bewohner der Stadt in ihrer Bedeutung für Bürgerschaftsangelegenheiten nach einem Consilium von Rosello dei Roselli²⁹. Diese Aufsätze der 70er Jahre, die stark von einem rechtshistorischen Ansatz und von juristischen Fragestellungen geprägt waren, brachten einige für die Stadtgeschichte grundlegende Gedanken zum Bürgerbegriff. Unter Einordnung einiger weniger typischer Fälle in den historischen Zusammenhang beleuchteten sie anschaulich den Mechanismus der Einbürgerung sowie die sozialen, rechtlichen und ökonomischen Probleme, die mit dieser langwierigen Prozedur verbunden waren. Ersichtlich wird, wie gerade mit Hilfe der Consilia eine grundlegende Analyse der Doktrin mit einem realen Fall verbunden werden kann, auch wenn (wie im Fall des Notars Ser Orlando im Consilium von Baldus) die endgültige Entscheidung vor Gericht nur zu vermuten ist. Den vielversprechenden Plan, eine Monographie zur Einbürgerung im Florenz des späten Mittelalters zu verfassen³⁰, hat Kirshner leider noch nicht verwirklicht.

Spätestens mit dem Beginn der 80er Jahre wandte er sich verstärkt sozialgeschichtlichen Aspekten zu. Er wurde zum Spezialisten für die Stellung der Frauen im spätmittelalterlichen Italien, und dies vor allem in Hinblick auf die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten. Auf der Basis von Rechtstexten verschiedener Juristen untersuchte er Streitigkeiten um die Mitgift und das sonstige Vermögen der Ehefrau bezüglich der Verfügungsgewalt der beiden Ehepartner nach der Heirat und nach dem Tod einer Eehälfte³¹ sowie die Ansprüche der Frauen gegenüber einem zahlungsunwilligen Ehemann nach der Auflösung der Ehe³². Die Institution der Mitgift wirkte sich sogar auf die kommunalen Finanzen aus. In Form des „Monte delle doti“, eines von der städtischen Regierung 1425 in Florenz eingerichteten Fonds, in dem die Väter von Töchtern jährlich Geld deponierten, um damit die Mitgift an den späteren Schwiegersohn zu bezahlen, war sie gleichsam ein günstiges Darlehen an die Kommune. Diese Einrichtung war deshalb besonderer Kritik seitens der Kanonisten und Theologen ausgesetzt und fand Beur-

²⁸ Ders., „Ars imitatur naturam“. A Consilium of Baldus on Naturalization in Florence, in: *Viator* 5 (1974), 289 - 331.

²⁹ Ders., A Consilium of Rosello dei Roselli on the Meaning of „Florentinus“, „de Florentia“ and „de populo“, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 6 (1976), 87 - 91.

³⁰ Ders. (Anm. 28), 293, Anm. 11 mit einer Ankündigung.

³¹ Ders., „Maritus lucretur dotem uxoris sue premortue“ in fourteenth- and fifteenth-century Florence, in: *Proceedings of the Eight International Congress of Medieval Canon Law*, La Jolla, August 1988, Città del Vaticano (im Druck); ders. / J. Pluss, Two Fourteenth-Century Opinions on Dowries, Paraphernalia and Non-dotal Goods, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 9 (1979), 65 - 77.

³² Ders., Wives Claims against Insolvent Husbands in Late Medieval Italy, in: *Women of the Medieval World. Essays in Honor of John H. Mundy*, hrsg. v. Julius Kirshner / Susanne F. Wemple, Oxford 1985, 256 - 303.

teilung in einem Consilium³³. Weitere Publikationen von Kirshner erfolgten im Zusammenhang mit der Auswertung von Rechtsgutachten zur städtischen Ökonomie und Wirtschaftsethik. Ausführungen zu den Lire de Paghe, einer Art von Bargeldwechsel in Genua, die finanzielle Transaktionen zu Sonderbedingungen ermöglichten, und zu den Hintergründen einer Bürgerschaft geben Einblick in den Wert der Consilia für die Wirtschaftsgeschichte³⁴.

Näher wurde dabei vor allem eine italienische Stadt, und zwar von vielen Seiten, durchleuchtet: Florenz, das „Lieblingskind“ der Amerikaner. Neben Kirshner konzentrierte sich darauf Thomas Kuehn, der sich vorwiegend an rechtlichen Kategorien orientierte. Auf der Grundlage der Statuten von 1415 und verschiedener Consilia untersuchte er die Reformen der Gesetzgebung über Betrug und Verantwortung im 15. Jahrhundert und deren Mißerfolge³⁵. Er bearbeitete Themenkreise wie Legitimation³⁶, Eigentumsrecht³⁷, Schiedsgerichtsbestimmungen³⁸ sowie die Verfügungen zur „emancipatio“ mit ihren Auswirkungen³⁹. Richtungsweisend für seinen sozialhistorischen Ansatz ist, daß er die meisten der hier kurz aufgeführten Schlagworte als moralische, soziale und rechtliche Kategorien ausgiebig auf ihre tatsächliche Anwendung und ihre gesellschaftliche Relevanz überprüft. Schwerpunkte bilden häufig einzelne Consilia, die nach kurzer Fallbeschreibung in den Zusammenhang eingeordnet, auf ihre rechtlichen und sozialen Auswirkungen untersucht und ediert werden. Sie liefern die Basis, um die theoretischen Überlegungen der Gesetzgeber aufzudecken und die Hintergründe der juristischen Argumentation zu erhellen.

³³ Ders., A „consilium“ of Angelo da Chivasso on the Monte delle doti of Florence, in: Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21 - 25 September 1976, Città del Vaticano 1980, 435 - 441.

³⁴ Ders., An Opinion of Raphael de Pornasio O.P. on the Market in Genoese Lire de Paghe, in: Xenia Medii Aevi Historiam Illustrantia. Festschrift Thomas Kaepfeli O.P., Roma 1978, 507 - 517; ders., A Question of Trust: Suretyship in Trecento Florence, in: Renaissance Studies in Honor of Craig Hugh Smyth, hrsg. v. A. Morrogh / F. Superbi Gioffredi / P. Morselli / E. Borsook, Bd. I: History, Literature, Music, Florenz 1985, 129 - 145.

³⁵ Thomas Kuehn, Multorum Fraudibus Occurere: Legislation and Jurisprudential Interpretation Concerning Fraud and Liability in Quattrocento Florence, in: Studi Senesi 93 (1981), 309 - 350.

³⁶ Ders., „As if Conceived Within a Legitimate Marriage“. A Dispute Concerning Legitimation in Quattrocento Florence, in: The American Journal of Legal History 29 (1985), 275 - 300.

³⁷ Ders., Conflicting Conceptions of Property in Quattrocento Florence: A Dispute over Ownership in 1425 - 26, in: Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 14 (1985), 303 - 373.

³⁸ Ders., Arbitration and Law in Renaissance Florence, in: Renaissance and Reformation/Renaissance et Réforme, new series 11 (1987), 289 - 319.

³⁹ Ders., Emancipation in Late Medieval Florence, New Brunswick, N.J. 1982; die Consilia (bes. Kap. 5) werden hier in das weite Umfeld anderer Quellen eingeordnet.

Mit den beschränkten Möglichkeiten der weiblichen Erbfolge⁴⁰, den gesetzlichen Bestimmungen zur Vormundschaft⁴¹ und den Veränderungen des Rechtsstatus durch die Heirat⁴² sprach Kuehn die Stellung und Rolle der Frau an. Mit den realen Entscheidungen der Consilia konfrontiert werden Tatsachen und Meinungen, die den gesellschaftlichen Umgang beeinflussten. Beispiel hierfür ist die herrschende Überzeugung von der Notwendigkeit der sozialen und rechtlichen Unterordnung der Frau; sie wird vorgeführt an der Institution des „mundualdus“, der Vormundschaft für Rechtsgeschäfte von Frauen. Kuehn deckt gleichzeitig die Vorurteile der Juristen gegenüber dem „schwachen Geschlecht“ auf. Alle diese Elemente werden als für die soziale Ordnung konstitutiv erläutert und in ein breites historisches Umfeld eingeordnet.

Die Studien von Kirshner und Kuehn verdeutlichen heute die Grenzen und Möglichkeiten, von denen die Interpretation der Consilia ausgehen muß. Die Aussage hängt von den Kenntnissen über das Umfeld ab; zur Ergänzung sind weitere Quellen wie Statuten, Gerichtsakten, Historiographie oder andere Schriften der Juristen heranzuziehen. Allgemeine Ergebnisse lassen sich von diesen Einzelfällen nur mit größter Vorsicht ableiten. Hervorragend bezeugen sie hingegen die Tragweite der Konflikte zwischen juristischer Theorie und angewandter Praxis. Anschaulicher als jede andere Quelle illustrieren Consilia den Prozeß der Umsetzung der Rechtsgrundsätze in die Realität.

Auch wenn die Zahl der Fallstudien in den letzten zwei Jahrzehnten schlagartig zunahm, blieben tiefgreifende Forschungen zur Stadt- und Sozialgeschichte selten. Vereinzelt angeschnitten wurden interessante oder gar delikate Themen wie Ernährungshygiene und medizinische Versorgung in Padua in der Mitte des 15. Jahrhunderts⁴³ oder sexuelle Gewaltverbrechen von Angehörigen des Hochadels⁴⁴. Konjunktur hatten Forschungen zur Stellung der Frau als Witwe⁴⁵, zur Bedeutung der Consilia als Quelle für die

⁴⁰ Ders., Some Ambiguities of Female Inheritance, Ideology in the Renaissance, in: *Continuity and Change* 2 (1), (1987), 11 - 36.

⁴¹ Ders., „Cum consensu mundualdi“: Legal Guardianship of Women in Quattrocento Florence, in: *Viator. Medieval and Renaissance Studies* 13 (1982), 309 - 333.

⁴² Ders., Women, Marriage, and Patria Potestas in Late Medieval Florence, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 49 (1981), 127 - 147 betont die Fortdauer einer reduzierten Patria potestas trotz der neuen Kontrolle durch den Ehemann.

⁴³ A. P. Gaeta, Due „consilia“ (del 1441 e del 1448) di Bartolomeo da Montagnara senior (cod. Vat. lat. 4872), in: *Atti del XIV Congresso internazionale di storia della medicina, roma - Salerno* 13 - 20 settembre 1954, Bd. I, Roma 1954, 218 - 232.

⁴⁴ H. Schlosser, Julia und die Unschuld von Adel. Ein strafrechtliches Consilium aus dem 16. Jahrhundert mit einem ungewöhnlichen Urteilsspruch, in: *Rechtshistorisches Journal* 5 (1986), 138 - 149. Einen nicht weniger kuriosen Fall beschreibt für das 17. Jahrhundert S. Buchholz, Die Bardowicker Hochzeitsgesellschaft oder: Ein Jünglingsraub, in: *Rechtshistorisches Journal* 6 (1987), 81 - 96.

⁴⁵ T. M. Izbicki, „Ista questio est antiqua“: Two consilia on widows rights, in: *Bulletin of Medieval Canon Law*, n. s. 8 (1978), 47 - 50; J. A. Pluss, Reading Case Law His-

Familiengeschichte⁴⁶ oder zur gesellschaftlichen Einordnung der Juden im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung von Zins und Zinsverbot⁴⁷.

Bei all diesen Versuchen, die sozialhistorische Dimension aufzudecken, werden auch die damit verbundenen Schwierigkeiten ersichtlich. In bezug auf die soziale Wirklichkeit handelt es sich um vereinzelte Wahrnehmungen, die nur schwer zu systematisieren und zu verallgemeinern sind. Das in ihnen vermittelte ‚Weltbild‘ bedarf zudem der Korrektur durch zusätzliche Informationen. Sinnvolle Ergebnisse lassen sich nur dann erzielen, wenn die rechtliche Argumentation als zentraler Bestandteil einbezogen wird sowie wenn ähnlich gelagerte Fälle miteinander verglichen und in das Feld der historisch-rechtlichen Voraussetzungen eingebettet werden.

II. Exemplarische Darstellung möglicher Themen

Anhand von einzelnen Fallbeispielen soll im folgenden das Spektrum der in den Consilia überlieferten und stadtgeschichtlich relevanten Themen aufgefächert werden. Zu welchen Themenbereichen wurden Rechtsgutachten verfaßt? Wie werden die Einzelthemen dargestellt? Welche Aussagekraft besitzen sie für die Erforschung der Stadt? Bedingt durch das Quellenmaterial liegt der räumliche Schwerpunkt in Norditalien und zeitlich der Akzent auf dem ausgehenden 14. und 15. Jahrhundert, als die bedeutendsten Konsiliatoren tätig waren. Die Auswahl ist relativ willkürlich; gleichsam als Prototyp für jeweils interessante Fragestellungen werden einige besonders anschauliche Consilia aus der Masse des im 16. Jahrhundert gedruckten Materials herausgegriffen. Zwangsläufig führt dies zur Beschränkung auf einige wenige Rechtsgelehrte, deren Schriften aber als charakteristisch gelten können: Petrus de Ancharano († 1416)⁴⁸, Alexander Tartagnus (1423/24 - 1477)⁴⁹ und Bartholomaeus Caepolla (ca. 1420 - 1475)⁵⁰.

torically. A Consilium of Baldus de Ubaldis on Widows and Dowries, in: *American Journal of Legal History* 30 (1986), 241 - 265.

⁴⁶ Baumgärtner, Consilia (Anm. 5).

⁴⁷ N. Zacour, Jews and Saracens in the Consilia of Oldradus de Ponte (Pontifical Institute of Medieval Studies, Studies and Texts 100), Toronto 1990; G. Kisch, Ein unbekanntes Consilium des Johannes Sichardus (1548), in: G. Kisch, Studien zur humanistischen Jurisprudenz, Berlin / New York 1972, 107 - 126; D. Quaglioni, „Inter Iudeos et Christianos commertia sunt permissa“. „Questiones ebraica“ e usura in Baldo degli Ubaldi (c. 1327 - 1400), in: Aspetti e problemi della presenza ebraica nell'Italia centrosettentrionale (secoli XIV - XV) (Quaderni dell'Istituto di Scienze Storiche dell'Università di Roma 2), Roma 1983, 273 - 305; Blomeyer (Anm. 13).

⁴⁸ J. F. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 2, Stuttgart 1877, ND Graz 1956, 278 - 282; Ch. Lefebvre / R. Chabanne, in: Dictionnaire du droit canonique 6, Paris 1957, Sp. 1464 - 1471.

⁴⁹ Sabattani (Anm. 11); Belloni (Anm. 11), 110 - 118 mit einem Werksverzeichnis und weiterer Literatur.

1. Die Stadt als Aktionsgemeinschaft und Organisationsform

Im Beziehungsgeflecht der mittelalterlichen Gesellschaft waren die Bürger im allgemeinen Angehörige einer sozial und rechtlich verfestigten Einheit, die durchaus als Korporation in das Verfassungsgefüge einer Stadt eingliedert sein konnte⁵¹. Organisiert war das städtische Leben durch gesetzte Normen und bewußt geschaffene Statuten. Die Bürger waren den Satzungen unterworfen, auch wenn das neue Recht alte Vorstellungen und Gewohnheiten umkehrte. Reglementiert waren fast alle Lebensbereiche; für Regelverletzungen waren Strafen festgesetzt. Die Durchsetzungskraft war allerdings unterschiedlich; nicht zuletzt hing sie von der Bereitschaft der Bürger ab, das Neue zu akzeptieren.

Daß städtische Verordnungen und herzogliche Erlasse in der Praxis über Jahre hinweg und ohne größere Folgen mißachtet werden konnten, zeigt ein Gutachten von Caepolla, dem Veroneser Rechtsgelehrten; er erteilte es für die Zunft der Wollweber (*mercatores et artifices et laboratores artis lanae*) in Modena⁵². Gegen die Kaufleute, Handwerker und Arbeiter der Zunft war wohl im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsakten ein fürstliches Dekret erlassen worden, das unter anderem besagte, daß die in dieser Branche Beschäftigten keinerlei Bezahlung in Form von Tuch, weder zum eigenen Gebrauch noch zum Weiterverkauf, empfangen dürften. Die Strafe von 23 Soldi (*solidi*) wurde dem Geber und dem Empfänger der Ware für Überschreitungen angedroht. Zwei Drittel des Betrages sollten der fürstlichen Kammer, ein Drittel dem Ankläger-zufließen. Es handelte sich um eine Sonderbestimmung, die nur die Wollweber betraf. In allen anderen Zünften konnten Naturalien, wie Getreide, Wein, Holz und Spezereien, den im jeweiligen Gewerbe Beschäftigten als Teil ihres Lohnes zugewiesen werden. Nach Bekanntmachung des Edikts traten die Wollwebermeister (*magistri artis lanae*) in Streik mit der Begründung, daß sie nicht genügend Bargeld hätten, um die Arbeiter zu bezahlen. Da sie aber nach kurzer Zeit einsahen, daß sie damit ihre Existenz gefährdeten, nahmen sie die Arbeit wieder auf und setzten zugleich die alte Gewohnheit fort, einen Teil des Lohns in Tuch zu entrichten. Das Statut wurde also nicht eingehalten. Über viele Jahre hinweg bestand in diesem Punkt Solidarität; neue Meister kamen hinzu und handelten nach der Tradition. Dreizehn Jahre später wurde die Angelegenheit plötzlich aufgerührt; alle Meister wurden aufgrund des Edikts angeklagt.

⁵⁰ Belloni (Anm. 11), 153 - 161 und O. Ruffino, Art. „Cipolla, Bartolomeo“, in: Dizionario Biografico degli Italiani 25, Roma 1981, 709 - 713 mit Angaben zu seiner Person, seinen Werken und weiterführender Literatur.

⁵¹ E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250 - 1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreform, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, 291.

⁵² Bartholomaeus Caepolla, Consilia criminalia, Francofurti 1599, Liber tertius consiliorum, S. 39 - 44, cons. 13.

Für den Gutachter ergaben sich folgende vier Rechtsfragen: Betraf die Strafe alle Meister, die in dieser langen Zeit auf Wunsch und mit Zustimmung der Arbeiter gegen das Dekret verstoßen hatten? Waren die zu bestrafen, die – falls eine derartige Unterscheidung überhaupt noch zu machen war – als erste das Edikt mißachtet hatten, oder auch die, die sich der Übertretung nur angeschlossen hatten? Wie verhielt es sich mit der Bestrafung derer, die neu hinzukamen und sich der herrschenden Gewohnheit einfach fügten? Und war überhaupt eine Strafe noch möglich, wenn die Vorschrift länger als zehn Jahre durchgehend mißachtet und diese Mißachtung nicht verfolgt worden war?

Zu klären ist zuerst der historische Hintergrund. Modena unterstand der Familie d'Este, Markgrafen von Modena und der Reggio Emilia sowie Signori von Ferrara. Borso d'Este († 1471), der als erster den Titel Herzog von Ferrara erhielt, erließ 1456 nahezu als wichtigste Maßnahme seiner Innenpolitik neue Statuten, die sein Streben nach absoluter Macht, einer hierarchisch strukturierten staatlichen Organisation und weitreichender Kontrolle spiegelten⁵³. Die von fünf Experten überarbeiteten Statuten zeigten gegenüber der Fassung von 1287 gleichwohl Abmilderungen, soweit es sich nicht um kommunale Freiheiten handelte⁵⁴. Als Förderer der humanistischen Kultur ließ Borso nicht nur (im Kastell in Ferrara) eine Wandteppichmanufaktur einrichten, sondern war offensichtlich auch als Gesetzgeber bestrebt, das Tuchgewerbe von den anderen Zünften abzuheben. Die zuerst für Ferrara erlassenen Bestimmungen übertrug er in den Folgejahren auf andere Städte. Die Kontrolle erfolgte über ein Netz von Offizialen; aufgrund der Entfernung war trotz jährlicher Besuche die Überwachung der Vorschriften in Modena jedoch schwieriger. Noch vor seinem Tod und der Amtsübernahme durch seinen Bruder und Nachfolger Ercole I. erfuhr er bei einem seiner Besuche (ob zufällig oder durch Denunziation ist unklar) von der Übertretung jenes Dekrets. Da nun die Sache öffentlich bekannt war, mußte der Fürst gegen den Ungehorsam seiner Untertanen vorgehen. Erschwerend kam hinzu, daß seine Beamten die Mißachtung mit ihrem Schweigen gedeckt hatten⁵⁵.

⁵³ F. Bocchi, Art. „Borso d'Este“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München 1987, Sp. 29.

⁵⁴ Statuta Civitatis Ferrariae, Ferrariae 1476 (Hain 15005); L. Chiappini, Art. „Borso d'Este“, in: Dizionario Biografico degli Italiani XIII, Roma 1971, 139.

⁵⁵ Bartholomaeus Caepolla (Anm. 52), 42: „Sed Dux Mutinae non stetit Mutinae sed Ferrariae, quia respondetur, quod immo, ut mihi asseritur, in facto omni anno post dictum decretum et ante usque ad adventum Illustris Domini Herculis fratris sui ivit ad civitatem Mutinae, unde cum ibi essent in terra. Publice praesumo ipsum habuisse notitiam dictum decretum suum non fuisse receptum et ei contraventum maxime per officiales suos, quibus sub poena indignationis suae et arbitrio iniunctum erat per illum decretum, ut illud facerent observari, et maxime cum etiam esset publice notorium Ferrariae, quod dictum decretum non fuerit observatum.“

Caepolla argumentiert in seinem Gutachten zugunsten der Handwerker. Das Dekret sei nie wirklich rezipiert und durch Befolgung gebilligt worden (*recepta et usu approbata*), obwohl dies ein entscheidender Punkt für die Durchsetzung der „vis legis“ des Fürsten sei. Die Meister hätten willentlich und mit Zustimmung der Arbeiter sofort nach der Bekanntmachung gegen die Verfügung gehandelt, und weder der Herzog noch seine Offizialen seien über die Jahre hinweg aktiv geworden. Sicherlich würden auf den ersten Blick alle als schuldig erscheinen, da Übertretungen spätestens zwei Monate nach der Promulgation des Dekrets zu ahnden seien, und dies um so mehr, wenn die Bekanntmachung „pro bono publico“ erfolgt sei. Da der Erlaß aber „in favorem privatorum videlicet laboratorum“⁵⁶ fungiere und die Arbeiter mit der gegenwärtigen Praxis einverstanden seien, würde eine Bestrafung den eigentlichen Sinn des Gesetzes verfehlen⁵⁷. Zudem sei der ganze Vorgang öffentlich bekannt gewesen. Gegenstandslos sei damit die zweite Rechtsfrage über die unterschiedliche Schuld derer, die mit der Übertretung begonnen, und derer, die nur mitgemacht hatten. Zweifellos seien dann auch diejenigen unschuldig, die neu in die Zunft eingetreten waren; sie hätten nur die herrschende und tolerierte Praxis übernommen, im guten Glauben, das Dekret sei nicht verbindlich. Falls ihnen trotzdem eine Schuld zuzuweisen sei, wäre diese – wie schon Bartolus in seinem Digestenkommentar unterstreiche⁵⁸ – so gering, daß die Auferlegung einer Geldstrafe zu hart sei. Die bewußte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz war erfolgt, als nach dem anfänglichen Streik die Arbeit unter den alten Bedingungen wieder aufgenommen worden war. Dies liege aber schon so lange zurück und sei zudem geduldet worden, so daß Strafen dafür nicht mehr angebracht seien.

Unsicher sei, ob nicht die Vorschrift sogar diejenigen schütze, die später das schon durch Gewohnheit anerkannte Verhalten nachahmten. Beantwortet wird diese abschließende Frage mit der Darstellung eines Falls, der sich im Jahre 1449 in Treviso ereignet hatte: Der Müller Albertinus de Septimo wurde auf Veranlassung zweier Bürger von Treviso durch Offizialen der Stadt gefangen genommen, da er bei beiden Schuldner über die Gesamtsumme von 48 Pfund (*libra*) war. Bei dieser Gefangennahme wurde sein Sohn Damianus zusammen mit zwei Freunden, Vendraminus und Baptista, handgreiflich gegenüber den Offizialen; sie wurden denunziert und zu einer Kerkerhaft von drei Monaten verurteilt. Gleichzeitig wurden sie zur Bezah-

⁵⁶ Ibid., 41.

⁵⁷ Ibid., 43: „Unde concludo circa primum dubium, quod ex quo dicti magistri numquam receperunt dictum decretum et omnes a principio post publicationem elapsis quibusdam diebus contravenerunt de voluntate et consensu laboratorum nec Dux Mutinae aut eius officiales unquam contradixerunt, quod in poenam decreti non inciderunt.“

⁵⁸ *Bartolus de Sassoferrato* zu D. 47.4.1.14 (In secundam Digesti novi partem commentaria, Venetiis 1575, f. 121v - 122v) und D. 41.3.11 (In primam Digesti novi partem commentaria, Venetiis 1575, f. 78v).

lung der Schulden des Albertinus angehalten und mit Geldstrafen über 40 bzw. 50 Pfund (*libra parvorum*) pro Person bedacht, wovon gemäß dem Urteilsspruch die Hälfte der Kommune zustehen sollte. Kurz darauf wurde Damianus aber von Mitgliedern seiner eigenen Familie, von Johannes und Priamus, getötet. Vor dem Richter verteidigten die Eltern ihre Söhne mit dem Argument, kraft der Treviser Statuten hätte besagter Damianus ungestraft getötet werden können, da er zur Bezahlung einer Summe von 50 Pfund verurteilt worden war. Die richterliche Entscheidung des Falls wird nicht angeführt. Hervorgehoben wird nur der rechtliche Unterschied bei der Bestrafung des Vergehens selbst und eventueller Folgehandlungen.

Gesetzliche Bestimmungen konnten sich also in der Praxis des städtischen Lebens nicht immer und nicht sofort durchsetzen; alte Gewohnheiten wurden ungern aufgegeben. Im vorliegenden Fall interessant ist auch die Art der Argumentation, die damit rechnet, daß der Fürst zwar Gesetze erlassen und promulgieren kann, aber bei ihrer Durchsetzung von der Aufnahme und der Billigung durch das Volk abhängig ist, dessen Wohl die Gesetzgebung dienen soll. Diese dreifache Anforderung an die Gesetzgebungsgewalt des Fürsten resultiert aus der Berufung auf mehrere Passagen im Digestenkommentar von Bartolus⁵⁹ und auf eine Stelle im Codexkommentar von Baldus⁶⁰. Da das Gesetz nun zu keinem Zeitpunkt eingehalten worden war, könne es keine strafbare Handlung gegen eine „*lex recepta et usu approbata*“ sein⁶¹. Zu überprüfen sei also die Gültigkeit jenes Gesetzes, „*quod, quando constitutio non est moribus utentium approbata, illi, qui non servant legem, non dicuntur transgressores legis*“⁶². Sicher gebe es auch gegenteilige Meinungen. Franciscus Zabarella fordere beispielsweise eine Bestrafung auch dann, wenn ein Gesetz nicht akzeptiert werde, aber bei der Promulgation ausdrücklich eine Strafe angedroht worden war.

Caepolla hingegen baut seine Argumentation auf dem „*ius commune*“ auf und leitet damit zu seiner Auffassung vom öffentlichen Wohl (*pro bono publico*) über, welche die Interessen der Arbeiter berücksichtigt (*ad utilitatem laboratorum et in consequentiam civitatis*). Zudem würde eine Zustimmung der herzoglichen Beamten unter Umständen sogar einschließen, daß der Signore der Stadt, Borso d'Este, der Mißachtung seines Dekrets keine Aufmerksamkeit schenken wollte, ehe er nicht öffentlich damit konfrontiert wurde. Daß das Gesetz von Anfang an nicht beachtet wurde, die Arbeiter

⁵⁹ *Bartolus de Sassoferrato* zu D. 45.1.5 (In secundam Digesti novi partem commentaria, Venetiis 1575, f. 9r - v), zu D. 37.3.2 (In secundam Infartiatum partem commentaria, Venetiis 1575, f. 153r) und D. 1.1.9 (In primam Digesti veteris partem commentaria, Venetiis 1575, f. 8v - 14v).

⁶⁰ *Baldus* zu C. 6.9.

⁶¹ *Bartholomaeus Caepolla* (Anm. 52), 40: „*dicta lex fuit publicata et numquam fuit observata*“.

⁶² *Ibid.*, 40.

seiner Übertretung sofort zustimmten und der Herzog mit seinen Beamten nicht früher gehandelt hatte, seien wichtige Faktoren, die eine Freisprechung von Meistern und Arbeitern der Wollweberzunft nahelegten.

Das Wohlergehen der Gemeinde (*salus patriae*) stellte auch Petrus de Ancharano, der als Kanonist vor allem in Bologna gelehrt und Funktionen in der städtischen und kirchlichen Politik übernommen hatte, in einem seiner *Consilia* in den Mittelpunkt der Beweisführung. Aktueller Anlaß war eine Anfrage zu einer Sonderbesteuerung des Klerus, die von der Stadt Siena an den von 1387 bis 1390 als Professor für Dekretalenrecht dort tätigen Rechtsgelehrten erging. Aufgrund seiner Tätigkeit in Praxis und Lehre, seiner Ausbildung im Zivilrecht bei Baldus und seiner Erfahrung im Dekretalenrecht schien der Jurist für die anstehende Entscheidung prädestiniert⁶³. Vorausgegangen war folgendes Ereignis: Eine bewaffnete Bande fiel grundlos in das Territorium Sienas ein, raubte, verbrannte Häuser, machte Gefangene und nistete sich im Gebiet ein. Die Kommune war nicht verteidigungsbereit. Um weiteren Schaden zu verhüten, bot sie der Bande die staatliche Summe von 9040 Florenen an. Nach Abschluß des Vertrags und der Übergabe des Geldes verfiel die Bande und verließ das Gebiet. Die Kommune wollte alle Besitzenden anteilmäßig belasten, da sie selbst nicht fähig war, die Kosten aufzubringen. Die Forderung betraf Laien und Kleriker gleichermaßen, da alle Besitzungen vor der Zerstörung gerettet worden waren und Ackerbau, Viehzucht, Handel und Gewerbe ohne größere Einbußen weiter betrieben werden konnten. Diese Verteilung der Lasten führte zur Kontroverse. Im Zentrum stand die Frage, ob auch Kleriker belangt werden könnten, wenn es sich um das Wohl der ganzen Stadt handle oder ob sie aufgrund ihrer Immunität freigestellt seien⁶⁴.

Die konkrete Notsituation veranschaulicht das Aufeinanderangewiesensein von Klerus und Bürgerschaft⁶⁵. Aufgabe der Bürger war der Schutz des Gemeinwesens. Die Geistlichkeit war ein Fremdkörper in der Stadt, der sich infolge seiner Standesprivilegien dem Zugriff entziehen und trotzdem Nutznießer der städtischen Einrichtungen sein konnte. Die Argumentation des Petrus führt zu dem Ergebnis, daß die Kleriker trotz ihrer Befreiung von Steuerleistungen jeglicher Art im Zuge einer rechtlichen Gleichbehandlung (*aequitas*) wie die Laien ihren Beitrag zum Gesamtwohl leisten mußten. Wenn die Ressourcen und Möglichkeiten der Laien nicht ausreichten, um die Stadt zu schützen, seien die Kleriker zur angemessenen Beteiligung ver-

⁶³ Schulte (Anm. 48), 279; Lefebvre / Chabanne (Anm. 48), Sp. 1464 f.

⁶⁴ Petrus de Ancharano, *Consilia sive iuris responsa*, Venetiis 1568, cons. 96, f. 46v.

⁶⁵ Ausführlicher dazu I. Baumgärtner, „Quidam presbiter beneficalis“. Der niedere Klerus in den Rechtsgutachten des späten Mittelalters, in: P. Johaneck (Hrsg.), *Probleme des Niederkirchenwesens im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen), (im Druck).

pflichtet. Das Wohl der Heimat (*salus patriae*) berechtige in Krisensituationen zum Durchbrechen der Privilegien.

Entscheidend für den besonderen Informationsgehalt der Consilia für die Stadtgeschichte ist die unmittelbare Kombination von Recht und Praxis, die über die vielfach von anderen Quellen gelieferten bloßen Beschreibungen hinausgeht. Der Zwang zur Entscheidung im konkreten Fall vermittelt ein Bild von Rang und Wertigkeit verschiedener Kategorien und Gruppen innerhalb der städtischen Gesellschaft. Auch Begriffe und ihre Definitionen wurden nicht nur normativ festgelegt, sondern sofort „umgesetzt“. Ein Beispiel hierfür bietet ein Consilium von Bartholomaeus Caepolla zu einem Brandschaden in einer der Vorstädte seiner Heimatkommune Verona⁶⁶. In heimlicher Brandstiftung war dem Adligen Petrus de Mafeis im Gebiet der Vorstädte Schaden zugefügt worden; die Gebäude lagen in der Nachbarschaft Clevi (*in vicinia Clevi*) und gehörten zu der Contrada S. Zeno (*contrata Sancti Zenonis*), einer Schwurgemeinschaft. Da der Brand außerhalb der Stadtmauern entstanden war, wurden die Bewohner von Clevi als Gruppe wegen Brandstiftung angeklagt. Grundlage war ein Veroneser Statut. Danach sollte, wenn irgendwelchen Besitzungen oder Gütern in den Vorstädten (*in suburbiis*) anonym ein Schaden zugefügt werde, die „contrata“ oder „vicinia“ jenes Gebiets angeklagt und zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet werden. In der Angelegenheit waren vor dem Gerichtshof bereits zwei Gutachten eingeholt worden. Ein Gutachten des Rechtsgelehrten Manufrinus de Madiis aus Verona sprach zugunsten des Petrus, das andere von Citadinus de la Fratina, einem Veroneser Richter, zugunsten der Bewohner von Clevi. Die letzte Begutachtung lag nun bei Caepolla.

Voraussetzung für das Anwenden der Statuten war die Bestimmung der Begriffe „suburbia“, „contrata“ und „vicinia“ sowie ihre gegenseitige Abgrenzung. Der Kern des Problems war, daß die „homines Clevi“ der Contrada von San Zeno, einem Stadtviertel innerhalb der Stadtmauern, angehörten, dorthin ihre Abgaben leisteten und in der Stadt (*in gremio civitatis*) vertreten waren, obwohl das Gebiet eigentlich außerhalb der Stadtmauern und des städtischen Schutzbereichs lag. Auf den ersten Blick stehe es ihnen deshalb zu, daß ihre Angelegenheit als innerstädtische geregelt würde und sie somit als unschuldig zu gelten hätten. Zudem spreche das Statut von Vorstädten (*de suburbiis*) und meine damit Gebiete, die eine eigene Nachbarschaft bildeten und nicht einfach einem Stadtteil angeschlossen seien.

Zu „hinterfragen“ sei aber die sinngemäße Bedeutung der Worte des Statuts, die im Statut enthaltenen Begriffe seien zu definieren und am konkreten Fall zu überprüfen. Bei einer Vorstadt handle es sich um ein Gebiet

⁶⁶ *Bartholomaeus Caepolla* (Anm. 52), 67 - 70, Cons. 19.

unmittelbar vor einer Stadt, „quod extendatur, in quantum se extendunt. Suburbia sunt continentia aedificia post muros civitatis“⁶⁷. Ihre Begrenzung sei „de usu vel consuetudine vel statuto“ festgelegt oder sei „boni viri arbitrato“ zu entscheiden. Die beschädigten Häuser lägen eindeutig „in suburbiis“, da sich die Stadt zusammenhängend bis zu ihnen hinziehe. Das Statut bestimme zudem, daß die Anklage einer gesamten Contrada oder Nachbarschaft, also einer (in sich geschlossenen) Gruppe, möglich sei, wenn das Vergehen anonym und gewaltsam begonnen wurde. Die Contrada San Zeno werde durch die Stadtmauer zweigeteilt; teilweise liege sie innerhalb, teilweise außerhalb der Stadtmauern. Gänzlich außerhalb der Stadt, „in suburbiis“, befinde sich nur die Nachbarschaft Clevi, denn es gelte für eine „vicinia“ qua Begriff grundsätzlich, daß sie außerhalb der Stadtmauern angesiedelt sei⁶⁸. Der Wortlaut des Statuts beziehe sich auf „contrata“ und „vicinia“; dies sei für Verona durchaus korrekt, da es dort auch Contrade außerhalb der Stadtmauern gebe⁶⁹. Wenn sich aber nur die „vicinia“ vor den Stadtmauern befände, sei diese allein anzuklagen. Gleiches gelte für eine „contrata“. Letztendlich wolle das Statut Schuldige und nicht Unschuldige erfassen und bestrafen. Deshalb seien die Bewohner der „vicinia“ Clevi anzuklagen und für den Schaden verantwortlich zu machen. Dem stehe nicht entgegen, daß die „vicinia“ ein kleiner Teil einer größeren Contrada der Stadt selbst sei und daß das Statut eine derartige Kombination nicht vorsehe. Bestätigt wird damit das Gutachten des Manfrinus, daß die Bewohner „de vicinia Clevi“ für den Schaden aufkommen müßten. Der Versuch der exakten rechtlichen Unterscheidung zwischen „contrata“ und „vicinia“, zwischen Stadt und Vorstadt, entwickelte sich aus der Verknüpfung beider Elemente in der Contrada San Zeno. Der Widerstreit zwischen theoretischer Definition und praktischer Gegebenheit aktivierte die juristische Wahrheitssuche und enthüllte die übergreifenden städtischen Strukturen. Sichtbar wird das Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit sowie die Notwendigkeit, diese Kluft bei der Anwendung des Rechts im täglichen Leben zu überbrücken.

2. Individuum und städtische Gesellschaft

Nicht nur Korporationen und Gemeinschaften mußten sich den Gesetzen des städtischen Zusammenlebens unterwerfen, sondern viel mehr noch die Individuen, die oft genug mit dem Recht in persönlichen Konflikt gerieten.

⁶⁷ Ibid., 68.

⁶⁸ Ibid., 69: „Ergo iudicandum est de vicinia, quae est secundum naturam eorum, quae sunt in suburbiis, et non secundum naturam eorum, quae sunt intra muros civitatis.“

⁶⁹ Ibid., 69: „Et hunc puto esse verum sensum illius statuti, quia in civitate Veronae reperitur quandoque contrata et vicinia simul, quae sunt in totum extra civitatem in suburbiis.“

Gesetzesübertretungen und Normverletzungen, familiäre Streitigkeiten und finanzielle Schwierigkeiten prägten das tägliche Leben ebenso wie der Zusammenhalt durch Familienbände, geschäftliche Vereinbarungen oder Moralvorstellungen. Die Gesetze und das Überwachen ihrer Einhaltung boten jedoch nicht immer ausreichenden Schutz vor Ungerechtigkeiten.

Dies zeigt sehr anschaulich ein Consilium Caepollas, welches die Auswirkungen von innerstädtischen Machtkämpfen und Korruption am Beispiel Venedigs für die Mitte des 15. Jahrhunderts beleuchtet. Aufgerollt wird der Fall eines aus Venedig stammenden Podestà, der, in persönliche Feindschaften verstrickt, vor Gericht gefordert und trotz seiner Unschuld verurteilt wird. Illustriert werden die Vorgehensweise der Rechtsprechung, die korrupte Praxis der politischen Mitwirkung und die Cliquenbildung in der führenden Schicht. Es bewahrheitet sich die Auffassung Quellers⁷⁰, daß der Mythos von der Selbstlosigkeit und Integrität des venezianischen Patriziats mit der Realität keineswegs übereinstimmte.

Gegeben war folgender Fall⁷¹: Einige Personen waren von einem Podestà, dessen Name leider nicht genannt wird, in einem Strafprozeß angeklagt worden. Sie wollten dies nicht einfach hinnehmen und beschlossen in einer Verschwörung, den Podestà wegen verschiedener Delikte gleichfalls anzuklagen. Sie bestachen einige Zeugen, die sich zu Falschaussagen bereit erklärten. Der Podestà wurde vor Gericht gebracht, gefoltert und zu einer Kerker- und Geldstrafe verurteilt, ohne allerdings die Vergehen eingestanden zu haben. Aus dem Gefängnis konnte er jedoch nach kurzer Zeit in die Romagna entweichen. Daraufhin wurde er vom Rat mit Verbannung aus dem venezianischen Gebiet belegt (*bannitus de terris et locis*), verbunden immerhin mit der freundlichen Aufforderung, innerhalb von acht Tagen in seine Haft zurückzukehren, um damit dem drohenden Exil zu entgehen. Da der Podestà entweder von dieser Großzügigkeit keine Kenntnis erhielt oder nicht darauf reagierte, verblieb er dreizehn Jahre in der Verbannung, bis seine Ankläger endlich offenbarten, daß sie ihn aus Rachsucht fälschlich angeklagt und die Zeugen bestochen hätten. Die Zeugen gestanden dies auch öffentlich ein. Ihre Motive waren unterschiedlich: einige waren im Streit mit den Eltern und der Familie des Podestà gelegen, einige hatten aus Solidarität zu anderen Zeugen gehandelt, und wieder andere waren von eigenen Interessen und persönlicher Feindschaft angetrieben worden. Auch in Venedig wich individuelles Verhalten weit von den Normen der Gesetzgebung und der Tugendlehre des Adels ab, der sich selbst als besonders patriotisch, selbstlos und weise darzustellen suchte.

⁷⁰ Donald E. Queller, *The Venetian Patriciate. Reality versus Myth*, Urbana and Chicago 1986, passim.

⁷¹ *Bartholomaeus Caepolla* (Anm. 52), 70 - 72, Cons. 20.

Die Falschaussage der Zeugen war erwiesen. So beabsichtigten Ehefrau und Söhne des ehemaligen Podestà gerichtliche Schritte, um den Gatten und Vater zu rehabilitieren. Unklar war nun, ob Familienangehörige dazu berechtigt waren. Juristisch zu klären war auch, ob überhaupt ein Vorgehen gegen die Verursacher möglich war. Das Problem bestand darin, daß der Podestà entflohen und trotz Aufforderung nicht zurückgekehrt war; die noch andauernde Verbannung war letztendlich die Folge seines Ungehorsams.

In verschiedenen Argumentationsschritten versucht nun der Gutachter den Handlungsspielraum des ehemaligen Podestà und seiner Angehörigen auszuloten. Er zählt fünf grundsätzliche Möglichkeiten des Vorgehens auf und beurteilt ihre Chancen. Prinzipiell könne sich der Podestà selbst verteidigen; die Voraussetzung dafür sei die Begnadigung von seiner Verbannung. Die weitere Möglichkeit der Verteidigung durch einen Prokurator entfalle, da er „ad poenam corporis“ verurteilt sei. Dieses Hindernis treffe ebenso für eine Verteidigung durch die Angehörigen zu. Ein Anspruch auf Prozeßführung war auch nicht mit dem Argument der Unschuld des Angeklagten durchzusetzen. Es gab jedoch einen anderen zwingenden Grund, die Angelegenheit nochmals vor Gericht zu bringen. Denn eindeutige Pflicht der Richter sei es, das Vergehen der Falschaussage der Zeugen zu untersuchen. Die einzige Möglichkeit, den Prozeß nochmals aufzurollen, bestünde für die Angehörigen darin, den Richter über die Unschuld des Verurteilten zu informieren. Er sei dann gezwungen, die Wahrheit zu ermitteln und die eigentliche Straftat, nämlich die Falschaussage, zu ahnden⁷². Absicht müsse es sein, ein öffentlich gewordenes Verbrechen zu verfolgen und nicht die Unschuld des Ehemanns und Vaters zu erweisen. Für die Wiederaufnahme des Prozesses war es also juristisch gesehen notwendig, eine andere, vor der Flucht des Verurteilten begangene Straftat zum Anlaß zu nehmen, obwohl die Unschuld des Verbannten offensichtlich war und der Begnadigung eigentlich nichts im Wege stand. Das persönliche Schicksal des Podestà trat zurück hinter dem Interesse der Staatsgewalt.

Voraussetzungen und Vorgehensweise der Prozeßführung werden auch in einem Consilium von Alexander Tartagnus, dem aus Imola stammenden Legisten und Kanonisten⁷³, thematisiert. Der Rechtslehrer, der zu Beginn der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Bologna, Padua und Ferrara unterrichtete, überprüft die Rechtsgrundlagen, nach denen sein Mandant, ein Luccheseer Bürger, zu richten sei. Es galt, vor allem den Geltungsbereich

⁷² Ibid., 72: „Quinto casu principali, aut uxor et filii non veniunt ad defendendum innocentiam condemnati et iudicium in se suspiciendum, sed veniunt ad informandum iudicem de innocentia condemnati, et ad hoc, ut iudex possit veritatem inquirere et falsitatem testium, si qua est punire, et in consequentiam etiam postea condemnatum absolvere iuxta iuris formam.“

⁷³ Belloni (Anm. 11), 110.

des Statutarrechts abzugrenzen und die Zuständigkeiten der verschiedenen, sich gegenseitig überlagernden Rechtssätze aus städtischen Vorschriften und dem ‚ius commune‘ zu ermitteln.

Die Anfrage erging in folgender Angelegenheit⁷⁴: Der Luccheser Bürger Nesius, Sohn des verstorbenen Lazarus Francus, war gemäß dem Statut „De poena facientium congregationem vel ligam cum bannitis“ der Stadt Lucca in einem Inquisitionsprozeß angeklagt worden, da er eine Verschwörung, Vereinigung oder Verbindung mit mehreren aus der Stadt Verbannten eingegangen war. Zwar hatten wohl andere (vielleicht zusammen mit ihm) die Verhandlungen und Geschäfte in der Stadt geführt, aber er zeichnete zumindest mitverantwortlich für das Vorhaben, die Verbannten gemeinsam mit Leuten, die nicht mit Bann belegt waren, bewaffnet in das Territorium von Lucca einzuschleusen. Ziel war vermutlich ein Aufstand gegen die Stadtregierung. In den Verhören des Inquisitionsprozesses wurden die Vergehen aufgedeckt; unter Ausübung von mehr oder weniger Zwang gestand der Angeklagte. Nach den statutarischen Bestimmungen drohte dem Verschwörer die Todesstrafe. Die Befragung hatte auch ergeben, daß die Versammlungen der Verschwörer außerhalb von Lucca, nämlich in der Nähe von Imola, stattgefunden hatten. Daran hatte sich der Angeklagte beteiligt⁷⁵.

Der Gutachter sah sich mit zwei Fragen konfrontiert: Einerseits war zu entscheiden, welches Recht anzuwenden sei und welches Verfahren dies nach sich ziehe. Andererseits war anschließend zu überlegen, welche Strafe dem Angeklagten demzufolge drohen könnte. Die Argumentation des Gutachters verdeutlicht den Widerstreit zwischen dem ausgreifenden Statutarrecht und dem ‚ius commune‘, welches als allgemeingültige Basis der Rechtsprechung heranzuziehen war, wenn keine Sonderrechte zur Anwendung kamen. Nach Meinung des Rechtsgelehrten war es offensichtlich, daß eine Verurteilung nicht nach dem Statutarrecht Luccas erfolgen konnte, da im besagten Statut ein außerhalb des Lucceser Herrschaftsgebiets erfolgtes Vergehen nicht berücksichtigt sei. Für den vorliegenden Fall grundlegend sei das ‚ius commune‘, da auch die Statuten des Orts, an dem die Versammlungen stattgefunden hatten und somit das Delikt begangen worden sei, nichts dazu aussagten⁷⁶. Mit Vergleichen aus dem kirchlichen Bereich und der Zitierung vieler Autoritäten fundiert der Gutachter seine Entscheidung.

⁷⁴ *Alexander Tartagnus*, *Consilia, Venetiis 1597*, vol. 1, f. 119v - 120v, cons. 111.

⁷⁵ Vielleicht lag in diesem örtlichen Rahmen auch das Verbindungsglied zu Alexander Tartagnus, der sich – nach *Belloni* (Anm. 11), 110 – in den Jahren 1447 und 1448 in Imola, seiner Geburtsstadt, aufhielt.

⁷⁶ *Alexander Tartagnus* (Anm. 74), f. 120r: „Ex quibus resultat conclusio, quod non potest imponi poena dicti statuti Lucani dicto Nesio pro his, quae extra territorium Lucanum commissa sunt per eum, sed solum poena iuris communis, si de poena imposta a statuto loci delicti non appareat.“

Einschlägig sei jedenfalls der allgemeingültige Grundsatz, jeder sei nach dem ihm zustehenden Recht zu richten; im vorliegenden Fall sei dies das ‚ius commune‘.

Rückschlüsse ergaben sich daraus aber für das Verfahren: Während nach den Statuten die „via inquisitionis“ einzuschlagen gewesen wäre, gelte nach dem Corpus iuris civilis die „via accusationis“. Der Angeklagte sei aber bisher nach dem Inquisitionsprozeß behandelt und befragt worden. Um das gerechte Strafmaß festzusetzen, sei der Prozeß nochmals, und zwar nach dem Akkusationsverfahren, abzuwickeln. Erst danach könne die Höhe der Strafe bestimmt werden. Die sofortige Todesstrafe sei jedenfalls nicht angemessen⁷⁷. Zudem sei bei einer „poena arbitraria“, die letztendlich vom Richter aufzuerlegen sei, grundsätzlich das leichtere Strafmaß zu wählen, was bereits die Todesstrafe ausschließe⁷⁸. Falls das Consilium die Zustimmung des Richters fand, durfte der Angeklagte als gerettet gelten. Bemerkbar macht sich die Neigung der gelehrten Juristen zur milderen Strafe. Gleichzeitig zeigen sich die Grenzen der Statutargerichtsbarkeit: Der immer wieder über den eigenen Bereich hinausgreifende Anspruch kommunaler Macht-ausübung wird deutlich beschränkt.

Mit den Regelungen der Statutargesetzgebung konfrontiert wurde auch Petrus Martini, ein venezianischer Kaufmann, als er aus dem Gebiet von Cesena Wein ausführen wollte⁷⁹. Dort bestand ein Statut, nach dem jeder Bürger oder Auswärtige, der einen im Gebiet von Cesena angebauten Wein ausführen wollte, zu besteuern war. Gleichgültig war dabei, ob der Wein auf eigenem oder gepachtetem Gebiet geerntet, ob er gekauft oder auf andere Art und Weise erworben worden war. Vierzig Bologneser Soldi (*solidi bononienses*) waren dafür aufzubringen; für die Abwicklung des Kauf- oder Pachtvertrags war hingegen nichts zu bezahlen.

Am 28. März ließ Petrus in Cesena dreizehn Wagen mit gekauftem Wein beladen und nach Cesenatico, dem Hafen der Stadt, transportieren, um ihn möglichst bald auf eine Barke mit dem Ziel Venedig zu verladen. Er bezahlte die statutarrechtlich festgesetzte Ausfuhrsteuer. Am Hafen wurde der Wein zum letzten Abstich (*ad clarificandum*) eingelagert und dann am letzten Märztag von Petrus selbst auf die vor Anker liegende Barke verladen. Ein kleiner Teil des Weins, der noch nicht behandelt worden war, blieb im Magazin zurück und sollte am folgenden Tag verladen werden. Bereits am Vortag zog jedoch ein Unwetter auf; kein Seemann oder Lotse traute es sich zu, mit dem bereits beladenen Schiff aus dem Hafen auszulaufen. Der Sturm tobte zwei volle Tage. Erst danach konnte das Schiff auslaufen. An den Gut-

⁷⁷ Ibid., f. 120v: „Ex quibus concludo, ut supradictum Nesium esse puniendum iudicantis arbitrio et non poena ultimi supplicii.“

⁷⁸ Ibid., f. 120r: „poena extraordinaria seu arbitraria non sit poena capitis“.

⁷⁹ *Alexander Tartagnus* (Anm. 74), vol. 3, Cons. 7, f. 10r - 10v.

achter, wiederum Alexander Tartagnus, stellte sich nun die Frage, ob die Ausfuhrsteuer für März und für April zu entrichten sei. Der Kaufmann hatte nämlich den für März bereits bezahlten Betrag zurückgefordert in der Absicht, nur für April, den Monat der tatsächlichen Ausfuhr, Zoll zu zahlen.

Tartagnus entschied den Fall auf der Basis des Statutarrechts, dessen Gültigkeit und Rechtmäßigkeit er anhand des römischen Rechts überprüfte. Das Ergebnis fiel zugunsten der Stadt aus. In fünf Schritten äußerte er seine Überzeugung, daß die Zöllner rechtmäßig das Geld eingefordert hatten und ihnen Abgaben für beide Monate zustünden. Der Kaufmann hätte bereits im März mit der Ausfuhr begonnen, auch wenn der Wein den Hafen nicht verlassen hatte. Vorlage dafür war ein Fall aus den Digesten⁸⁰, in welchem sich ein Schiff gezwungen sah, trotz Sturmböen und vieler Riffe vor den Iden des März von Kreta abzulegen, um einer drohenden Strafe zu entgehen. Als das Schiff wieder zurückgetrieben wurde, verfiel es der Strafe. Die Frist durfte ungeachtet der Naturereignisse nicht überschritten werden. Dieser Meinung seien Johannes Andreae, Antonius de Butrio und Johannes de Imola in ihren Digestenkommentaren.

Tartagnus führte noch weitere Argumente für seine Entscheidung an. Ursprünglich hatten die Zöllner die Ausfuhrerlaubnis vertraglich für den März erteilt. Auch wenn der Vertrag nicht in die Tat umgesetzt worden sei, könne er ohne das Einverständnis der Zöllner nicht ungeschehen gemacht werden⁸¹. Zudem gelte der Vertrag nur für die Zeit, für die er abgeschlossen worden sei, und die Zöllner seien Beamte, denen man Gehorsam schulde. Mit der Allegation weiterer Autoritäten betonte Tartagnus, daß der Anfang und nicht die vollendete Durchführung einer Handlung zu betrachten sei⁸². Endlich sei ein begonnenes Werk auch wie beabsichtigt abzuschließen. Statuten, die auf der erwähnten Grundlage des römischen Rechts basierten, seien rechtlich nicht anfechtbar. Gemäß den städtischen Richtlinien sei der Kaufmann also zum Zahlen der Steuer verpflichtet.

Das Realisieren normativer Bestimmungen in die Praxis und die dabei auftretenden Schwierigkeiten sind essentieller Bestandteil der Consilia. Das gesetzte Recht wird dabei ständig konfrontiert mit den sich kontinuierlich verändernden Bedingungen der Umwelt und mit den Vorfällen der Realität. Sichtbar gemacht werden beispielsweise Ungerechtigkeiten, die sich trotz der korrekten Anwendung von Gesetzen aus der Einwirkung nicht kontrollierbarer Faktoren ergeben können. Konkrete Fälle geben außerdem Anlaß, den Geltungsbereich der verschiedenen Rechte abzugrenzen, ihre

⁸⁰ Dig. 39.4.15.

⁸¹ *Alexander Tartagnus* (Anm. 74), f. 10v: „Etiam si talis contractus non fuerit executioni mandatus, ut ibi patet, ergo nihil potest repeti contra antiquos publicanos.“

⁸² *Ibid.*, f. 10v: „in proposito nostro inspici debet initium et non perfecta executio“.

Zuständigkeit zu untersuchen und die Gültigkeit partikularer Rechte auf der Basis des römischen Rechts zu überprüfen. Darüber hinaus liefern die *Consilia Materialien* zu Handlungsabläufen und Verhaltensweisen, zu den Lebensumständen und der gesellschaftlichen Einordnung von Personen.

Die Lebensverhältnisse in der Stadt und in den Häusern charakterisiert ein *Consilium* von Petrus de Ancharano zu den Ursachen eines Brandes⁸³. Ein Mieter, der seit geraumer Zeit ein Haus im Gebiet von Bologna bewohnte, hatte im Eingang eine größere Menge Hanf gelagert, die deutlich die gewöhnliche Vorratshaltung überschritt. Seine Familie hatte leichten Zugang, denn der Hanf war nicht durch eine Mauer oder eine Wand abge-sondert. Eines Tages ließ der Mieter für einige Tage und Nächte zwei Mädchen im Alter von zwölf Jahren und einen jungen Mann von Zwanzig allein im Haus zurück. In der Nacht entzündeten die Mädchen einen Leuchter unweit des Hanfs. Durch ihre Unachtsamkeit fing dieser Feuer, und es verbrannte der größte Teil und ein Teil des Hauses, ehe das Feuer gelöscht werden konnte.

Petrus hatte nun zu begutachten, ob der Mieter die Wiederherstellungsarbeiten am Haus bezahlen müsse. Im allgemeinen gingen Brände meistens auf die Schuld der Hausbewohner zurück, erläutert Petrus unter Berufung auf Dig. 1.15.2. Zu beurteilen sei deshalb das Maß der Schuld, die den Mieter traf⁸⁴. Es würde sich aus Untersuchungen zu den Personen, denen das Haus anvertraut war, und zum Aufbewahrungsort des Hanfs ergeben. Der „*paterfamilias*“ hätte Personen, für die er die Verantwortung trug, im Haus zurückgelassen und ihnen die Aufsicht anvertraut. In dieser Hinsicht könne ihm keine Vernachlässigung seiner Pflichten vorgeworfen werden. Der junge Mann sei vor dem Gesetz bereits alt genug, um zu „*negotia extrajudicialia*“ berechtigt zu sein, und die Mädchen seien bereits verständig. Der im Eingang des Hauses gelagerte Hanf war gemäß den gesetzlichen Vorschriften in sicherer Entfernung zum Feuer und zu den Nachtlöchern deponiert gewesen. Auch diesbezüglich treffe den Mieter keine Schuld. Trotzdem sei der Mieter persönlich für den Ausbruch des Feuers haftbar zu machen, solange nicht das Gegenteil bewiesen sei⁸⁵. Zentrale Rechtsgrundlage war die erwähnte *Digestenstelle* und ihre Glossierung durch Accursius.

Daß Brände in der Stadt recht häufig waren, zeigen auch andere Rechtsgutachten. Beschrieben werden zugleich die Miet- und Wohnverhältnisse, soweit sie für die Beurteilung des Falls von Bedeutung sind. Gerade bei mehreren Parteien in einem Haus⁸⁶ oder bei Brandstiftung⁸⁷ komplizierte

⁸³ *Petrus de Ancharano* (Anm. 64), f. 185v - 186r, Cons. 348.

⁸⁴ *Ibid.*, f. 185v: „Videndum est ergo, an dictus conductor in levi culpa fuerit.“

⁸⁵ *Ibid.*, f. 186r: „Nam praesumitur in dubio incendium culpa inhabitantium factum. Hoc verum, nisi appareat contrarium.“

⁸⁶ *Alexander Tartagnus* (Anm. 74), vol. 1, f. 62r - 63v, Cons. 50.

sich die Schuldfrage und erforderte die ausführliche Darstellung des Sachverhalts, die wiederum zusätzliche Informationen über die Belegung der Häuser, über die Aufteilung in Wohn- und Geschäftsräume oder über persönliche Feindschaften in Stadtvierteln und städtische Strukturen liefert.

Thematisiert werden in den Consilia selbstverständlich auch Überschreitungen der gesellschaftlichen Moralvorstellungen und der sittlichen Normen des Zusammenlebens. Phänomene wie Inzest⁸⁸, der Ehebruch einer Christin mit einem Juden⁸⁹ oder die exzessive körperliche Züchtigung im Milieu des Frauenhauses, die Tartagnus im Februar 1473 untersuchte⁹⁰, waren auf ihre rechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Dabei konnten sie eine kurze Charakterisierung des Umfelds nach sich ziehen.

Oft bilden die Consilia auch nur einen interessanten Einstieg in die Materie und sind somit eher Anlaß für eine übergreifende Interpretation im Vergleich zu anderen Quellen. Daß eine Heirat von Mitgliedern zweier miteinander verfeindeter Familien nicht immer den erwünschten Versöhnungseffekt erbrachte und der traditionelle Familienkrieg in der Ehe fortgesetzt wurde, ist längst bekannt. Consilia zum Versuch, Familienfehde und Blutrache beizulegen, illustrieren wieder konkrete Handlungsverläufe und belegen zusammen mit der juristischen Lösung, was tatsächlich geschehen ist⁹¹.

Die Stadt und ihre Gesellschaft entwickelte sich in Abhängigkeit von rechtlichen Grundstrukturen: Die Gesellschaft ist eine Realisierung des Rechts und ein Produkt des Rechts, selbst wenn es keine Klasse von Juristen zur Definition und Klassifizierung dieses Produkts gäbe, sagte der italienische Rechtshistoriker Bruno Paradisi, um die Bedeutung des Rechts für die gesellschaftliche Entwicklung zu charakterisieren⁹². Die Consilia zeigen exakt diesen Vorgang der „Umsetzung“ von Gesetzen. Die theoretischen Ansprüche von Statuten, fürstlichen Dekreten und städtischen Erlassen werden in ihnen mit den praktischen Erfordernissen und konkreten Situationen des täglichen Lebens konfrontiert.

Die Juristen selbst arbeiteten oft auf beiden Seiten: für die Normsetzung und für ihre Überprüfung. Einerseits verfaßten und überarbeiteten sie städtische Statuten, wie Paolo di Castro und Bartolomeo Vulpi 1415 in Florenz⁹³,

⁸⁷ *Bartholomaeus Caepolla* (Anm. 66).

⁸⁸ *Bartholomaeus Caepolla* (Anm. 52), 211 - 213, Cons. 68.

⁸⁹ *Alexander Tartagnus* (Anm. 74), vol. 7, f. 53r - 54r, Cons. 99.

⁹⁰ *Ibid.*, vol. 3, f. 66v, Cons. 75.

⁹¹ *Ibid.*, vol. 4, f. 89v - 90v, Cons. 115.

⁹² *B. Paradisi*, *Le dogme et l'histoire vis-à-vis de l'historiographie juridique*, in: *Archives de philosophie du droit*, n. s. 4 (1959), 25.

⁹³ *Kuehn* (Anm. 35), 312.

Bartolomeus Caepolla um 1467 in Verona oder Lambertino Ramponi bereits 1285 in Bologna⁹⁴. Andererseits waren es dieselben Rechtsgelehrten, denen die praktischen Rechtsfälle zur Begutachtung vorgelegt wurden. Und Thema war gerade auch hier der Vorrang der Statuten vor dem römischen Recht.

Das Spektrum der in den *Consilia* behandelten Themen ist außerordentlich breit. Begutachtet wurden alle Fälle, die vom Gericht zur Beurteilung an die Juristen weitergegeben wurden. Gegenstand waren zumeist entweder finanzielle Interessen oder Straftaten. Dabei gibt es kaum Bereiche, die grundsätzlich ausgegliedert blieben, es sei denn, es handelte sich um Gesellschaftsgruppen, die den Preis für die Gutachten nicht aufbringen konnten, um Bagatellfälle, die eine Begutachtung nicht lohnten, oder um eindeutige Rechtslagen, bei der sich eine Rechtsberatung erübrigte. Fragestellungen und Forschungsstrategien für die Auswertung müssen vorrangig von der rechtlichen Argumentation der Juristen ausgehen. Aufgabe des Forschers ist es, die Umsetzung sozialer Beziehungen in die juristische Terminologie wieder rückgängig zu machen, die ursprünglichen Bedeutungen aufzuspüren und die Ereignisse in das soziale Umfeld einzuordnen.

Der Gebrauch von *Consilia* als Quelle für die Stadtgeschichte hat sicherlich klare Grenzen. Da sie vorrangig Rechtsquellen sind, bleiben in ihnen viele Fragen unbeantwortet. Trotzdem sind die *Consilia* ein ausgezeichneter Ausgangspunkt für interdisziplinäre Forschungen⁹⁵, auch wenn eine geplante Suche, Systematisierung und Reihenbildung vorerst nur eingeschränkt möglich ist. *Consilia* sind eine Herausforderung an den detektivischen Spürsinn des Mediävisten.

⁹⁴ A. Campitelli, Tre „*Quaestiones*“ conservate nel ms. Vat. lat. 8069, in: *Studi sulle „Quaestiones“ civilistiche disputate nelle università medievali*, hrsg. v. G. D'Amelio / A. Campitelli / S. Caprioli / F. Martino (*Studi e ricerche dei Quaderni catanesi* 1), Catania 1980, 102.

⁹⁵ *Pluss* (Anm. 45), 261.